

Ortsrecht

Satzung über Kostenersatz und Entgelte für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feu- erwehr gemäß § 36 FSHG vom 05.07.1993

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Leistungen der Feuerwehr	2
§ 2	Kostenersatz	2
§ 3	Entgelte für freiwillige Hilfeleistungen und die Gestellung von Brandsicherheits-wachen	3
§ 4	Zahlungspflichtige	3
§ 5	Haftung	4
§ 6	Personal-, Fahrzeug- u. Gerätekosten	4
§ 7	Inkrafttreten	5

Gemäß §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 1 i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. März 1990 (GV. NW. S. 141/SGV. NW. 2023) und § 36 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1989 (GV. NW. S. 102) hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am 01.07.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt betreibt eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Feuerwehr erfüllt in erster Linie die Pflichtaufgaben nach § 1 Abs. 1 FSHG, Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, Hilfe zu leisten.
- (3) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag Brandsicherheitswachen stellen sowie sonstige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Lünen verlangt den Ersatz, der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und der hilfeleistenden Feuerwehr im Sinne von § 17 FSHG entstandenen Kosten
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaft,
 3. von dem Transportunternehmen, Eigentümer, Besitzer oder sonstigem Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 27.02.1980 (BGBl. I, S. 229) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGSV) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 5050) oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 23.09.1986 (BGBl. I, S. 1529) entstanden ist,
 4. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gem. Nr. 3 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 5. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt der § 6.

-
- (4) 1. Bemessungsmaßstab im Sinne dieser Satzung ist die Stunde oder der Tag. Als Tag gilt der Zeitraum von 12 Stunden.
2. Die Zeiteinheit beginnt mit dem Verlassen der Feuerwache oder des Feuerwehrhauses oder sonstigem Einsatzbeginn und endet mit der Rückkehr dorthin oder sonstigem Einsatzende.
3. Der Kostenersatz wird mit Beendigung des Einsatzes fällig.
4. Angefangene Stunden werden als ganze Stunden berechnet. § 3

§ 3 Entgelte für freiwillige Hilfeleistungen und die Gestellung von Brandsicherheitswachen

- (1) Für sonstige Hilfeleistungen der Feuerwehr des § 1 Abs. 3 werden Entgelte erhoben.
- (2) Die Höhe dieser Entgelte richtet sich nach dem in § 6 genannten Kostentarif.
- (3) Bemessungsmaßstab im Sinne dieser Satzung ist die Stunde oder der Tag. Als Tag gilt der Zeitraum von 12 Stunden.
- (4) Die Zeiteinheit beginnt mit dem Verlassen der Feuerwache oder des Feuerwehrhauses oder sonstigem Einsatzbeginn und endet mit der Rückkehr dorthin oder sonstigem Einsatzende.
- (5) Angefangene Stunden werden als ganze Stunden berechnet.
- (6) Der Kostenersatz wird mit Beendigung des Einsatzes fällig.
- (7) Die entgeltspflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (8) Für die Gestellung einer Brandsicherheitswache ergeben sich die Entgelte laut Kostentarif.
- (9) Von der Erhebung von Entgelten kann ganz oder zum Teil abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4 Zahlungspflichtige

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung des Entgeltes für die in § 1 Abs. 3 genannten sonstigen Hilfeleistungen der Feuerwehr sowie die Gestellung von Brandsicherheitswachen ist derjenige verpflichtet, der die Leistungen in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Anspruchsschuldner hat im Rahmen des Selbstkostenpreises Ersatz zu leisten für Verluste, Beschädigungen oder außergewöhnliche Verschmutzungen von Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr, sofern die durchgeführte Hilfeleistung dieser Folgen typischerweise nach sich zieht.

§ 5 Haftung

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige oder der Entgeltpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

§ 6 Personal-, Fahrzeug- u. Gerätekosten

A Personal

Feuerwehrmann (SB) EUR à Stunde 21,99

B Fahrzeugeinsatz

- (1) Die Entgelte nach B. werden bei Fahrzeugeinsatz erhoben; Mannschaften werden nach A. zusätzlich berechnet. In den Entgelten nach B. (2) sind Kosten für Kraft- und Schmierstoffe sowie die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte mit Ausnahme der nach B. (3) zusätzlich zu berechnenden Schläuche, Atemschutz- und Wiederbelebungsgeräte und Sonderlöschmittel enthalten.

(2) Tanklöschfahrz. u. Löschgruppenfahrz. EUR à Stunde 98,68
über 7,5 t zul. Gesamtgewicht

Löschfahrzeuge bis 7,5 t Gesamtgewicht EUR à Stunde 92,03

SKW (Schlauchkraftwagen) EUR à Stunde 97,66

DL (Kraftfahrdrehleiter) EUR à Stunde 289,39

RW (Rüstwagen) EUR à Stunde 104,30

GWG EUR à Stunde 104,30

Lastkraftwagen, Mannschaftskraftwagen,
Kommandowagen, Personenkraftwagen,
Einsatzleitfahrzeug EUR à Stunde 18,41

Boot RTB EUR/Einsatz/Tag 42,44

MZB EUR/Einsatz/Tag 242,86

Tragkraftspritze 8/8 EUR à Stunde 42,44

Tauchpumpe, Umfüllpumpe,
Strahlpumpe, Handpumpe EUR/Einsatz/Tag 12,78

(3) Druck- u. Saugschläuche je Stück EUR/Einsatz/Tag 12,78

Schlauchbrücken je Paar EUR/Einsatz/Tag 15,85

Ölschlängel je 20 m Teil EUR/Einsatz/Tag 165,15

Sonderlöschmittel
(Schaum, Pulver, Kohlendioxid) Selbstkostenpreis am Einsatztag

C Geräte

(1) Die Entgelte werden nach C. erhoben, wenn die Hilfeleistung durch die Feuerwehr ohne Fahrzeugeinsatz erfolgt; Personal wird zusätzlich berechnet. Sie gelten auch, wenn die Hilfeleistung nur in der Überlassung der Geräte an Dritte besteht.

(2) Für die unter B. (3) aufgeführten Geräte gelten die dort aufgeführten Sätze.

(3)	Strahlrohre B, C u. D je Stück	EUR/Einsatz/Tag	2,56
	Standrohr	EUR/Einsatz/Tag	5,62
	Schiebleiter	EUR/Einsatz/Tag	78,23
	Steckleiter je Teil	EUR/Einsatz/Tag	4,60
	Leinen u. Seile je Stück	EUR/Einsatz/Tag	1,53
	Stromaggregat	EUR/Einsatz/Tag	67,49
	Auffangbehälter (1 500-l-Behälter)	EUR/Einsatz/Tag	41,42
	Alle hier nicht genannten Geräte	EUR/Einsatz/Tag	4,86
	Alle hier nicht genannten Armaturen	EUR/Einsatz/Tag	0,49

D Überprüfungen

	Prüfen und Warten eines Pressluftatmers, Sauerstoffbehandlungsgeräten, o. ä. (ohne Sauerstoff bzw. Pressluft)	EUR/Stück	16,57
--	---	-----------	-------

	Prüfen von Schläuchen	EUR/Stück	4,42
--	-----------------------	-----------	------

	Prüfen eines Atemanschlusses	EUR/Stück	5,52
--	------------------------------	-----------	------

E Sachkosten

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.1993 in Kraft.